

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht Inobhutnahme

1. Ein Reisepass ermöglicht den widerlegbaren Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben - insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort - mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen.
2. Aufgrund der Umstände des Einzelfalles kann die Identifikationsvermutung widerlegt sein.

OVG Bremen, Beschluss vom 19.12.2018

OVG 1 B 234/18
(VG 3 V 1464/18)

Stichwort: Altersfeststellung; Identifikationsfunktion; Kamerun; Reisepass; Widerlegung; Widerlegung der Identifikationsfunktion des Reisepasses



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 234/18

(VG: 3 V 1464/18)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Maierhöfer, Traub und Richterin Dr. Koch am 19.12.2018 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 09. August 2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt seine vorläufige Inobhutnahme nach Jugendhilferecht.

Der Antragsteller gibt an, er sei Staatsangehöriger Kameruns und am 2002 geboren.

Er meldete sich am 17. November 2017 in der Erstaufnahmeeinrichtung Steinsetzer Straße 12 in Bremen. Ausweispapiere legte er nicht vor. Nach Durchführung einer Altersfeststellung mittels qualifizierter Inaugenscheinnahme durch zwei Fachkräfte des Jugendamtes lehnte das Amt für Soziale Dienste der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 21. November 2017 eine Inobhutnahme des Antragstellers ab.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist, und beantragte am selben Tag beim Verwaltungsgericht Bremen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. April 2018 (3 V 3833/17) ab, weil bei summarischer Prüfung keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen den Bescheid vom 21. November 2017 bestünden. Die Altersfeststellung durch das Amt für Soziale Dienste habe den in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Bremen aufgestellten Maßstäben genügt.

Mit Schriftsatz vom 14. Juni 2018 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Bremen beantragt, den Beschluss vom 23. April 2018 gemäß § 80 Abs. 7 VwGO abzuändern und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 19. Dezember 2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. November 2017 anzuordnen. Er berief sich darauf, dass er am 13. Juni 2018 bei der Botschaft Kameruns vorgesprochen und einen Pass beantragt habe. Zur Glaubhaftmachung legte er eine Eingangsbestätigung für den Passantrag vor. Die Antragsgegnerin entgegnete zum einen, dass es angesichts des unbekannten Aufenthalts des Antragstellers kein Bedürfnis für eine Inobhutnahme gebe und sie wegen der Existenz eines Verteilungsbescheides nach Halberstadt auch gar nicht mehr zuständig sei. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 9. August 2018, dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zugestellt am 14. August 2018, abgelehnt. Die vom Antragsteller vorgelegte Bescheinigung über die Beantragung eines Passes sei kein Altersnachweis.

Hiergegen richtet sich die am 28. August 2018 erhobene Beschwerde des Antragstellers. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens legte er der Antragsgegnerin und – in Farbkopie –

dem Oberverwaltungsgericht seinen am 2018 von der kamerunischen Botschaft in Berlin ausgestellten Reisepass, eine von dort am 2018 ausgestellte „Carte d'identité consulaire“ sowie eine Kopie der Geburtsurkunde vor, die bei Antragstellung vorgelegt worden sei. Alle drei Dokumente weisen als Geburtsdatum den 2002 aus. Der Antragsteller ist der Ansicht, seine Minderjährigkeit damit jedenfalls für die Bedürfnisse des Eilverfahrens ausreichend nachgewiesen zu haben.

Die Antragsgegnerin entgegnet, es sei nicht dargelegt, dass der Pass zu seiner Person gehöre. Zwar befinde sich das Passfoto des Antragstellers auf dem Pass, die Unterschrift sei aber eine andere als die Unterschriften in der Behördenakte. Ferner sei davon auszugehen, dass die Botschaft den Pass allein aufgrund der Angaben des Antragstellers „aus Gefälligkeit“ ausgestellt habe. Öffentliche Urkunden aus Kamerun seien so unzuverlässig, dass das Auswärtige Amt ihre Legalisation eingestellt habe. Die Antragsgegnerin habe nun die Polizei um eine Überprüfung des Passes gebeten.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass veränderte Umstände i.S.d. § 80 Abs. 7 VwGO nicht geltend gemacht worden sind.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ist nicht wegen des Umstands anzuordnen, dass der Antragsteller nunmehr im Besitz eines kamerunischen Passes ist, der als Geburtsdatum des Passinhabers den 2002 ausweist.

Die Annahme des Antragstellers, zur Bestimmung seines Alters sei nunmehr das im Pass genannte Geburtsdatum heranzuziehen sei, geht fehl.

Zwar regelt § 42f Abs. 1 SGB VIII, dass das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a SGB VIII deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen und lediglich hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen hat. Dies bedeutet aber nicht schon, dass das in einem (echten) Reisepass angegebene Geburtsdatum für die Altersfeststellung in jedem Fall verbindlich ist. Die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere setzt vielmehr zum einen voraus, dass diese hinreichend

verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen (vgl. dazu bereits OVG Bremen, Beschl. v. 09.03.2016 – 1 B 33.16 – juris), und zum anderen, dass die Ausweispapiere zumindest ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 06.11.2018 – 1 B 184/18). Lediglich ein solches Verständnis des § 42f Abs. 1 SGB VIII vermag dem – gerade auch in der Regelung der qualifizierten Inaugenscheinnahme zum Ausdruck gekommenen – gesetzgeberischen Willen Rechnung zu tragen, auch zur Wahrung des Kindeswohls möglichst zutreffend festzustellen, ob der Ausländer tatsächlich minder- oder volljährig ist. Nur dann lässt sich sicherstellen, dass nur minderjährige Ausländer, aber diese auch vollständig, d.h. eben auch diejenigen, die durch ihren Pass wahrheitswidrig als volljährig ausgewiesen werden, dem Jugendhilferegime, das nicht zuletzt auch einen nicht unerheblichen Eingriff darstellt, zugeführt werden.

Der vorgelegte kamerunische Reisepass des Antragstellers bietet jedenfalls keine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des darin ausgewiesenen Geburtsdatums. Zwar kommt nationalen Reisepässen grundsätzlich auch eine Identifikationsfunktion zu. Ein derartiger Pass ermöglicht den (widerlegbaren) Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen (BVerwG, Ur. v. 17.03.2004 – 1 C 1.03 – BVerwGE 120, 206 = juris Rn. 24; OVG Bremen, Beschl. v. 06.11.2018 – 1 B 139/18). Diese Identifikationsvermutung ist beim vom Antragsteller vorgelegten Reisepass aber insbesondere hinsichtlich des Geburtsdatums durch die übrigen Umstände des Einzelfalles widerlegt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln in Kamerun leicht möglich ist, echte, aber inhaltlich unrichtige Reisepässe zu erhalten. Zudem gibt es praktisch für jede Urkunde und jedes Dokument professionelle Fälschungen. So führt das Auswärtige Amt in seinem Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun (Stand: Oktober 2017) vom 29. Januar 2018 aus, dass selbst bei echten Dokumenten nicht von der inhaltlichen Richtigkeit ausgegangen werden könne, da Dokumente auch bei offiziellen Stellen gekauft werden könnten. Insbesondere seien authentische, aber inhaltlich falsche Identitätsnachweise käuflich oder nach kamerunischem Recht sogar legal beschaffbar. In diesem Sinne weist auch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Jaunde in ihrem Merkblatt zur Urkundenprüfung aus Oktober 2018 darauf hin, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Kamerun bis auf weiteres nicht gegeben seien.

Vor diesem Hintergrund sind für die Bewertung der Richtigkeit von Angaben in einem Reisepass die konkreten Umstände des Einzelfalles genau in den Blick zu nehmen. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren angegebenen Umstände bezüglich der Passbeschaffung sind nicht geeignet, von der inhaltlichen Richtigkeit des im Pass angegebenen Geburtsdatums auszugehen. Das in dem nunmehr vorgelegten Pass angegebene Geburtsdatum vermag auch keinen Zweifelsfall i.S.d. § 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu begründen. Im Einzelnen:

Der Antragsteller hat sich um die Erlangung des Passes erst bemüht, nachdem die Antragsgegnerin ihn als volljährig eingeschätzt und daher die von ihm begehrte vorläufige Inobhutnahme abgelehnt hat. Er hatte somit bereits ein großes Interesse daran, dass der Pass das von ihm genannte Geburtsdatum bescheinigt.

Nach den eigenen Angaben des Antragstellers ist der Pass zudem auf der Grundlage einer Geburtsurkunde erstellt worden, die er bei Beantragung des Passes vorgelegt habe. Dabei erläutert der Antragsteller aber nicht, auf welchem Wege er an diese Geburtsurkunde gelangt ist. Dazu hätte aber schon deshalb Anlass bestanden, weil der Antragsteller die Geburtsurkunde zuvor zu keinem Zeitpunkt gegenüber den Behörden oder den Gerichten erwähnt hatte. Im Rahmen seiner Anhörung zur Altersfeststellung am 21. November 2017 hatte er angegeben, dass er sein Alter bzw. sein Geburtsdatum durch seinen Schülerausweis kenne, welchen er in Kamerun besessen habe. Sein Vater habe damals der Schule das Geburtsdatum genannt. Seine Eltern seien mittlerweile verstorben, mit seinem Bruder sei er aus Kamerun geflohen. Bei der familiengerichtlichen Anhörung am 15. Februar 2018 erklärte der Antragsteller ausweislich der Niederschrift (Bl. 44 BA), dass er keine Geburtsurkunde habe. Er wisse nicht, ob eine solche in Kamerun vorhanden sei. Er hätte jedenfalls auch keine Kontakte, um sie hierher zu beschaffen.

Der Antragsteller hat die angeblich bei der Kameruner Botschaft vorgelegte Geburtsurkunde den deutschen Behörden auch zu keinem Zeitpunkt im Original zur Verfügung gestellt und insoweit auch keine Überprüfung dieses den in den Pass aufgenommenen Daten zugrunde liegenden Dokumentes – beispielsweise mit Hilfe der deutschen Botschaft Jaunde – ermöglicht.

Schließlich erscheint gerade auch das im Reisepass eingetragene Geburtsdatum, nachdem der Antragsteller erst sechzehn Jahre alt geworden wäre, auch vor dem Hintergrund der durchgeführten qualifizierten Inaugenscheinnahme unglaublich. Die Mitarbeiter

des Jugendamtes sind zu dem Ergebnis gelangt, dass das Erscheinungsbild des Antragstellers insgesamt dem eines Erwachsenen entspreche. Die im Verfahren erstellten bzw. übersandten Fotos stützen zumindest die Annahme, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Aufnahmen jedenfalls nicht gerade erst fünfzehn Jahre alt geworden war, wie er behauptet. Die Mitarbeiter sahen diesen äußeren Eindruck untermauert durch das Verhalten des Antragstellers im Gespräch und durch die Widersprüche in dessen Schilderungen zum Fluchtverlauf. Dabei stellten die Mitarbeiter insbesondere darauf ab, dass die Angaben des Antragstellers zu seiner Beschulung nicht nachvollziehbar gewesen seien. Er habe geäußert, dass er insgesamt acht Jahre die Schule besucht habe. Nach summarischer Rechnung müsste er demnach mit ca. dreieinhalb Jahren in der Grundschule eingeschult worden sein. Damit konfrontiert habe er geäußert, er habe einen Schuleignungstest machen müssen. Aufgrund des Ergebnisses habe er die Vorschule übersprungen und mit dreieinhalb Jahren bereits die Grundschule besucht. Diese Angaben seien nicht glaubhaft, weil das Schulsystem in Kamerun ähnlich wie in Europa sei und man mit einem Durchschnittsalter von ca. sechs Jahren eingeschult werde. Tatsächlich sind seine Angaben mit dem im frankophonen Teil Kameruns herrschenden Schulsystem nicht in Einklang zu bringen (vgl. dazu die Informationen auf den Internetseiten des kamerunischen Ministère de L'Education de Base, zuständig für die Einschulung der Kinder in die „école maternelle“ (Kindergarten) sowie die Grundschule, www.minedub.cm, sowie des Ministère de l'Enseignement Supérieur, zuständig für die Sekundarschulbildung, www.minesec.cm). Danach erfolgt zunächst der Besuch einer zweijährigen Vorschule ab ca. vier Jahren (L'école maternelle). Dem schließt sich eine sechsjährige Grundschule an (L'école primaire). Darauf folgt noch eine – je nach Abschluss – vier- bis siebenjährige Sekundarschule (L'école secondaire). Auch die – von seiner Darstellung beim Jugendamt ohne weitere Erklärung abweichenden – Ausführungen des Antragstellers sowie seines Dolmetschers im familienrechtlichen Verfahren sind nicht mit diesem Schulsystem in Einklang zu bringen. Dem Antragsteller ist es somit nicht gelungen, schlüssige und glaubhafte Angaben zum bisherigen Entwicklungsverlauf zu machen, die eine zeitliche Zuordnung zumindest wesentlicher biografischer Ereignisse zulassen. Dies kann aber von ihm erwartet werden, da es um die Beurteilung eines Sachverhalts geht, der ganz in seiner Sphäre liegt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 21.09.2016 – 1 B 164/16 – juris). Die Widersprüche hat er auch im weiteren gerichtlichen Verfahren nicht aufgeklärt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.